

Ab März 2023 gültige Fassung

¹Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), der §§ 18 ff. des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), des § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am 27. Januar 1977 folgende Satzung beschlossen:

I. SONDERNUTZUNG

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist. Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff „Straße“ Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen. Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

¹ Veröffentlicht im Taunus-Kurier und in der Taunuszeitung am 26. April 1977.

Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung (kleinere redaktionelle Änderungen in den §§ 2 und 3, 5 bis 8, 10 bis 15, 17 und 18).

§ 3²**Sondernutzungserlaubnis**

- 1) Die Sondernutzung bedarf vorbehaltlich des § 6 der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, die nach Maßgabe dieser Satzung erteilt wird. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- 2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) *[ersatzlos gestrichen]*
- 4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 17 – Marktwesen – kann die Erlaubnis für die Zeit der Durchführung dieser Veranstaltung ausgesetzt werden.
- 5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Bereiche mit einer besonderen Gestaltung des Straßenraumes (z.B. Fußgängerzone Louisenstraße) kann der Magistrat mit dem Erlass von Richtlinien einheitliche Kriterien für Art, Umfang und Gestaltung der Sondernutzung festlegen.
- 6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- 7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- 8) Jede Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis unterliegt erneut der Erlaubnispflicht.

§ 4**Widerruf**

- 1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- 2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

² Abs. 8 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- 3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen.

§ 5³

Verfahren

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu beantragen. Es ist das auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Verfügung gestellte Onlineformular bzw. das vom Sachbearbeiter zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Sie ist mindestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Sondernutzung zu beantragen.
- 2) Der Antrag muss enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b. Angaben über Ort, Art, voraussichtliche Dauer, Umfang und Gestaltung der Sondernutzung,
 - c. eine Lageskizze, aus der die benötigte Straßenfläche hervorgeht,Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen.
- 3) Über den Antrag wird schriftlich entschieden.
- 4) Im Falle der Kollision mehrerer Sondernutzungswünsche entscheidet die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen und bringt widerstreitende Interessen durch die Gewährung gleicher Nutzungschancen zu einem Ausgleich.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) ⁴Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer.
 2. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.

³ Änderungen in Abs. 1, Abs. 4 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

⁴ Ziffern 6 und 7 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straßen grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 m² nicht überschreiten.
 4. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 5. die Lagerung von Baustoffen und ähnlichen Stoffen auf Gehwegen, sofern die Baustoffe und ähnlichen Stoffe am selben Tag entfernt werden.
 6. sonstige städtische Werbeanlagen und Dekorationen über Straßen anlässlich des Laternenfestes und in der Weihnachtszeit (z.B. Lichterketten), sofern sie den Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.
 7. das Aufstellen von Fahnenmasten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6a⁵

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- 2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen, sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten ist jederzeit frei zu halten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- 3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 6 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 7

Beseitigung der Sondernutzungsanlagen

- 1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße auf seine Kosten wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- 2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- 3) Wird den Pflichten der Absätze (1) und (2) nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Haftung

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die dieser wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- 3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Gestattungsvertrag**

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

II. GEBÜHREN**§ 10****Erhebung von Gebühren**

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung erhoben.
- 2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- 3) *[ersatzlos gestrichen]*
- 4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- 5) ⁶Neben der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) Verwaltungsgebühren in Höhe von 51,- Euro bis 386,- Euro erhoben.

§ 11**Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) ist verpflichtet (Gebührensschuldner):
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 12

Persönliche Gebührenfreiheit

- 1) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen
 2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden
 3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen sowie für Vereine, die sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagieren
 4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl.

- 2) Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 8 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

§ 13

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühren können im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14

Festsetzung der Gebühren

- 1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis.

- 2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

- 3) Die Festsetzung der Gebühren (Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr) erfolgt mit der Sondernutzungserlaubnis.

§ 15

Fälligkeiten der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden fällig
 - a. bei Erteilung der Erlaubnis,

- b. mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese keine Erlaubnis beantragt wurde.
- 2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 16⁷

Gebührenerstattung

- 1) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 4 aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- 2) Sondernutzungsgebühren für den nicht genutzten Zeitraum werden nur auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Marktwesen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Marktwesen (Jahrmärkte, Wochenmärkte, Flohmärkte) und auf Veranstaltungen, bei denen eine Marktfestsetzung erfolgt. Jedoch sind Ankündigungen und Werbungen für derartige Veranstaltungen in Form von Fahnen, Spannbändern und Bannern o. ä., die im öffentlichen Straßenraum angebracht werden, Sondernutzungen im Sinne von § 2 und bedürfen in Folge dessen der Erlaubnis.

§ 18

Umzüge

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen, usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karitativen Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.

⁷ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 19

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

§ 20⁸

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 gegen eine Bedingung oder Auflage der Erlaubnis verstößt,
 3. als Erlaubnisnehmer entgegen § 7 seinen Beseitigungspflichten nicht nachkommt und den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt bzw. nicht für die Reinigung sorgt,
 4. als Erlaubnisnehmer entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 der Pflicht nicht nachkommt, sich zur Abdeckung von Ansprüchen gegen Haftpflicht zu versichern.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,- Euro und 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 3) Absatz 1 gilt nicht, wenn wegen der gleichen Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 51 Hessisches Straßengesetz verhängt worden ist.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20. April 1977

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Klein, Bürgermeister

⁸ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

⁹**Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

I. Anbieten von Waren und Leistungen auf öffentlicher Verkehrsfläche	
	Sondernutzungsgebühr
1. Verkaufsstände und Kioske, die fest installiert sind	11,50 € mtl. je angef. m ²
2. Verkaufsstände, die beweglich sind und erst ab 09.00 Uhr aufgestellt werden	15,00 € tgl. pauschal
3. Tische und Stühle (z. B. von Straßencafés, Imbissstuben und dergleichen)	6,00 € mtl. je angef. m ²
<i>[ersatzlos gestrichen]</i>	
<i>[ersatzlos gestrichen]</i>	
6. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens	2,50 € je m ² wöchentlich
II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen im öffentlichen Verkehrsraum	
1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	9,00 € mtl. je angef. m ²
2.a) Schaukästen und Warenauslagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden dürfen	6,00 € mtl. je angef. m ²
2.b) Mobile Werbeständer/tafeln und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden dürfen auf Dauer	120,00 € jährlich je angef. m ²
2.c) Vorübergehende Aufstellung von mobilen Werbeständer/tafeln und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden	1,00 € täglich, mindestens jedoch 15,00 €
3. Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	3,00 € mtl. je Stück
<i>[ersatzlos gestrichen]</i>	
5. Informationsstände	15,00 € tgl. pauschal

⁹ Sondernutzungsgebühren neugefasst in I. 2., II. 3., II. 5. bis II. 9., II. 11.b) und 12.; I. 4. und 5., II. 4. gestrichen; II. 13. und 14. eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.2022; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung. II. 13. geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2023; öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

6. Baustelleneinrichtungen	je angef. Woche und m ² * 2,00 € 1. bis 4. Woche * 2,50 € 5. bis 26. Woche * 3,00 € ab 27. Woche
7. Gerüste aller Art	2,00 € je lfd. m wöchentlich (ab Nutzungsdauer von 4 Wochen 3,00 € je lfd. m wöchentlich)
8. Bauwagen, mobile Toiletten	6,00 € tgl. je Stück
9. Container	8,00 € tgl.
10. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24 stündiger Dauer (außerhalb von Baustellen)	1,00 € tgl. je angef. m ² mind. 10,00 €
11.a) Kreuzungen (ober- und unterirdische Leitungen, z. B. EDV-Kabel)	50,00 € jährl.
11.b) Temporäre Kreuzungen (z.B. Baustromkabel)	wöchentlich * 5,00 € 1. bis 4. Woche * 7,00 € 4. bis 26. Woche * 10,00 € ab 27. Woche
12. Technische Geräte (Kran, Schrägaufzug, Hubsteiger etc.)	20,00 € tgl.
13. Car-Sharing gemäß § 16a HStrG (pro Fläche für 1 Fahrzeug)	jährlich * 500,00 € für E-Fahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge * 1.000,00 € für Hybridfahrzeuge * 2.000,00 € für sonstige Fahrzeuge
14. Verankerungen und Verbauwände im Straßenkörper für die gesamte Dauer der Nutzung	60,00 € je Anker bzw. lfd. m Verbauwand
III. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 14 Abs. 2 der Satzung erhoben.	